

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 29.09.2022.

6.8 Vereinfachung der Radwege-Nutzung

Vorlage: 290/2022

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung vom 21.07.2022 den Magistrat damit beauftragt zu prüfen, ob und inwieweit Durchfahrtssperren auf Radwegen entfernt oder zumindest ihre Anzahl gemindert werden kann. Ebenso sollten alle relevanten Durchfahrtssperren halbseitig geöffnet werden.

Die Straßenverkehrsbehörde hat im gesamten Stadtgebiet alle relevanten Durchfahrtssperren auf Erforderlichkeit und Konformität mit der Richtlinie „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) Ausgabe 2010 überprüft.

Gemäß der Richtlinie ERA müssen unverzichtbare Umlaufsperrn innerorts eine Einfahrbreite von mindestens 1,30m aufweisen, die Doppelsperren dürfen sich im Querschnitt nicht überlappen, müssen rot-weiß-retroreflektierend und beleuchtet sein. Der Abstand zwischen den Doppelsperren sollte mindestens 1,50m betragen. Die ERA regelt in Kapitel 11.1.10 ebenso, dass Umlaufsperrn eine Durchfahrsmöglichkeit für Fahrzeuge des Winterdienstes gewährleisten sollen. Dies ist durch Bodenrinnen oder Scharniere zu realisieren.

Im gesamten Stadtgebiet befinden sich Umlaufsperrn und sonstige Verkehrseinrichtungen wie z.B. Poller, Betonknöpfe, Findlinge, Kübel und vergleichbare Einrichtungen, die zu bestimmungsgemäßen Zwecken aufgestellt wurden. Hauptsächlich sorgen solche Verkehrseinrichtungen dafür, dass Kraftfahrzeugverkehr diese schmalen Wege nicht befahren kann. In selteneren Fällen dienen Umlaufsperrn dafür, Fußgehende und Radfahrende vor dem gefährlichen direkten Eintreten/Einfahren auf Fahrbahnen von Straßen zu hindern. Insbesondere im Übergang von baulich geschlossenen Wohngebieten zu Naherholungsgebieten und Zwischenräumen (beispielhaft alle abführenden Wege des Wohngebietes „Rudolf-Selzer-Straße“ in Richtung der Grünanlage zwischen Anspach und Hausen) wurden solche Umlaufsperrn installiert.

Ein Großteil dieser Umlaufsperrn entspricht nicht den Mindestanforderungen der ERA und ist auf deren Standort insgesamt zu überprüfen. Viele Umlaufsperrn stehen zu nah beieinander, überlappen sich, sind oftmals unbeleuchtet an Kopfenden von Straßen platziert und haben keine retroreflektierende Oberfläche.

Die gesamte Umstellung der vorhandenen Einrichtungen in einen richtlinienkonformen Zustand gemäß ERA benötigt aufgrund der Vielzahl an Einrichtungen (geschätzt 3-stellige Anzahl an Standorten insgesamt) einen großen Zeitaufwand. Die Kosten für konforme Umlaufsperrn belaufen sich je nach Größe und Modell auf ca. 400-600 € netto pro Sperrflügel.

Ergebnis:

Die Straßenverkehrsbehörde hat bei der Prüfung die Priorisierung auf die wichtigsten Wegverbindungen zwischen den Ortsteilen und den regional ausgeschilderten Radrouten (weiß-grüne Wegweisung) gelegt. Vorerst werden alle Umlaufsperrn halbseitig geöffnet, um ein ungehindertes Durchkommen für Radfahrende zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Prüfung ob eine festgestellte, erheblich über das allgemeine Risiko hinausgehende Gefahrenlage ohne Umlaufsperrn vorhanden ist, wird die Anzahl an zwingend weiterhin notwendigen Umlaufsperrn deutlich unter der vorhandenen Anzahl an Umlaufsperrn liegen. Nach erfolgter Prüfung auf Sinnhaftigkeit jedes einzelnen Standortes werden sukzessiv alle weiterhin benötigten Umlaufsperrn richtlinienkonform wiederhergestellt. Hierfür stehen im EHH 2023 über den Fachbereich LB65, Mittel in Höhe von 15.000 € über die

Straßenunterhaltung zur Verfügung. In den kommenden Jahren werden für notwendigen Maßnahmen weiterhin Gelder eingestellt.